

► NEWS

150 Millionen Euro mit „Falscher-Chef“-Masche ergaunert

Betrüger sind im Internet besonders erfinderisch: Allein mit der Masche, sich bei Mitarbeitern eines Unternehmens als Führungskraft auszugeben und Geld von ihnen zu verlangen, konnten Cyberkriminelle 150 Millionen Euro in den vergangenen zwei Jahren ergaunern. Rund 50 Unternehmen waren von der sogenannten Fake-President-Falle betroffen. Das geht aus Daten der Versicherer für Vertrauensschadenversicherung hervor, wie der Versicherungsverband GDV berichtet. Die Betrüger geben dabei vor, sie seien eine Führungskraft, und verlangen von den kontaktierten Mitarbeitern eine Überweisung auf das eigene Konto. Das Bundeskriminalamt stellte hierbei einen alarmierenden Anstieg fest. Wurden 2013 nur 4 Fälle gemeldet, waren es 2016 rund 350.

Pfefferminzia 04/2018

Neuer Ruf nach Pflichtversicherung für Elementarschäden

Der saarländische Umwelt- und Verbraucherschutzminister Reinhold Jost (SPD) hat sich angesichts vermehrter Unwetter für eine bundesweite Pflichtversicherung für Elementarschäden stark gemacht – und zwar nach dem Vorbild der Kfz-Haftpflichtversicherung. „Je mehr in einer solchen Versicherungsgemeinschaft drin sind, umso geringer ist das Risiko sowohl für die Einzelnen als auch für die Versicherer. Es gibt dann auch keine Möglichkeit, jemanden durch die Hintertür hinaus zu komplimentieren, weil man sagt: Der wird uns zu teuer“, erklärte Jost Mitte Juli. Er sei hierzu in Kontakt getreten mit Bundesverbraucherschutzministerin Katarina Barley (SPD) und Staatssekretär Gerd Billen, der ihm eine „zügige Antwort“ versprochen habe, so Jost.

Pfefferminzia 04/2018

Weniger Schäden durch Blitze

Im vergangenen Jahr hatte die deutsche Versicherungsbranche mit weniger Schäden durch Blitze zu tun. Rund 300.000 solcher Schäden meldeten die Versicherten – ein Minus von 20.000 im Vergleich zum Vorjahr. Zugleich zeigen die Zahlen des Versicherungsverbands GDV, dass das Volumen der Schäden unverändert hoch bleibt. 2017 leisteten die Versicherer durchschnittlich 840 Euro (Vorjahr: 770 Euro) für einen Blitzschaden an Häusern. Es wird also immer teurer. Zerstörte ein Blitzschlag 2013 im Schnitt noch Sachwerte in Höhe von 580 Euro, sind es inzwischen 45 Prozent mehr. Der GDV sieht den Grund darin, dass immer mehr Häuser mit hochwertiger Gebäudetechnik wie Heizungs- oder Jalousien-Steuerungen ausgestattet sind, die durch Blitzschläge zerstört werden können.

Pfefferminzia 04/2018

Assistenzsysteme treiben Reparaturkosten in die Höhe

Im Jahr 2017 mussten die Kfz-Versicherer in der Teil- und Vollkasko nahezu gleich viel leisten wie im Vorjahr. Vor allem Sturm-, Hagel- und Rangierschäden schlugen zu Buche. Das ergab eine repräsentative Analyse des Auto-Leasing-Unternehmens Leaseplan Deutschland. Man sehe dabei einen Trend, der vielen Fahrern nicht bewusst sei, sagt Dieter Jacobs von Leaseplan. Die zunehmende Zahl von Assistenzsystemen mache das Autofahren zwar sicherer, verteuere aber die Reparatur. „Was bisher ein Bagateltschaden war, ist heute ein Kostentreiber – ein kleiner Rempler an der Stoßstange beschädigt Rückfahrkamera oder Abstandswarner.“

Pfefferminzia 04/2018



► NEWS

Versicherungsverband meldet „außergewöhnliches Sturmjahr“

2018 könnte eines der teuersten Jahre für die Versicherungswirtschaft werden: Die versicherten Schäden durch Naturgefahren erreichten bereits in den ersten sechs Monaten mit 1,3 Milliarden Euro fast das Niveau des Ganzjahresdurchschnitts der vergangenen zehn Jahre. Das meldet der Versicherungsverband GDV. Und es könnte noch übler für die Branche kommen, denn traditionell fallen die Schäden im zweiten Halbjahr noch höher aus. „Wird das zweite Halbjahr nicht ausgesprochen ruhig und schadenarm, werden wir 2018 in Deutschland überdurchschnittlich hohe Versicherungsleistungen sehen“, so die Zwischenbilanz von GDV-Präsident Wolfgang Weiler. Im Schnitt der vergangenen zehn Jahre lagen die Schäden im zweiten Halbjahr durchschnittlich bei 0,8 Milliarden Euro – und waren damit teurer als im ersten Halbjahr mit 0,6 Milliarden Euro.

AssCompact 10/2018

► RECHTSPRECHUNG

Gebäudeversicherung: Zur Kausalität zwischen Sturm und Schaden

Das Landgericht Saarbrücken hat entschieden, dass bei Sturmschäden keine Ansprüche aus einer Wohngebäude- oder aus der Hausratversicherung bestehen, wenn ein Sachverständiger feststellt, dass das Hausdach schon vor dem Sturmereignis nicht mehr regendicht war. Im konkreten Fall lockerte sich ein Gartenzaun und die Abdeckung der Dachgaube wurde beschädigt, nachdem ein Sturm mit Windstärke 8 aufgetreten war. Die Hausbesitzerin wollte die Kosten für den reparierten Zaun sowie für eine veranschlagte Reparatur des Daches von ihrer Wohngebäudeversicherung ersetzt bekommen. Einen Monat später entstanden durch Starkregen, der durch das kaputte Dach eindrang, weitere Schäden an Gegenständen.

Nach Auffassung des Gerichtes bestehe keine Kausalität der Schäden mit einem versicherten Sturmschaden, da das Dach bereits vorher nicht mehr regensicher gewesen sei. Auf die Gegenstände im Haus liege keine unmittelbare Einwirkung des Sturms vor, da sie durch regeneintritt beschädigt wurden. Auch ein Folgeschaden sei laut Gericht nicht gegeben. Die Wohngebäudeversicherung zahlte aus Kulanz die Reparaturkosten am Gartenzaun. Das Gericht verpflichtete die Versicherung auch dazu, die Materialkosten des selbst reparierten Zauns zu übernehmen. Es verwies dabei darauf, dass die notwendige Kausalität nicht voraussetze, dass die Schäden auch tatsächlich durch die hohe Windstärke, die den Sturmbegriff definiert, verursacht wurden. Für einen Sturmschaden muss lediglich zu irgendeinem Zeitpunkt während des Sturms Windstärke 8 erreicht werden. Versicherungsschutz bestehe auch für Schäden, die in der An- oder Ablaufphase eines Sturms durch geringere Windstärken entstehen (LG Saarbrücken, Urteil vom 02.08.2018, Az.: 14 O 63/16).

AssCompact 10/2018

Wohngebäudeversicherung: Kosten bei Mietausfall umlagefähig

Haben die Parteien eines Mietvertrags vereinbart, die Kosten der Gebäudeversicherung auf den Mieter umzulegen, dann sind auch die Kosten eines Mietausfalls infolge eines Gebäudeschadens, der in der Gebäudeversicherung mitversichert ist, umlagefähig. Im konkreten Fall umfasst der vom Vermieter abgeschlossene Gebäudeversicherungsvertrag („All Risk“) das Risiko eines „Mietverlustes“ begrenzt auf 24 Monate. Der Mieter meint, im Hinblick auf das Risiko des Mietausfalls seien die Kosten der Gebäudeversicherung nicht umlagefähig.

Nach Ansicht des BGH handele es sich bei Kosten der „All-Risk-Versicherung“ um umlegbare Betriebskosten. Auch handele es sich insgesamt um Versicherungskosten im Sinne des „2 Nr. 13 Betriebskostenverordnung. Betriebskosten seien Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung. Darunter fielen grundsätzlich Versicherungen, die dem Schutz des Gebäudes, seiner Bewohner und Besucher dienen. Hierzu zählten auch die anteiligen Kosten einer Gebäudeversicherung, wenn sie einen Mietausfall infolge eines versicherten Gebäudeschadens einschließt. Ein so entstehender Mietausfall zähle – anders als eine separate Mietausfallversicherung – nicht als eigenständiger Versicherungsfall, sondern sei Bestandteil des Versicherungsfalls der Gebäudeversicherung (BGH, Urteil vom 06.06.2018, Az.: VIII ZR 38/17).

AssCompact 09/2018

► RECHTSPRECHUNG

Arbeitgeberbeteiligung an Zusatzkrankenversicherung zählt als Sachlohn

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zusatzkrankenversicherungsschutz, dann ist dieser in Höhe der Arbeitgeberbeiträge als Sachlohn zu werten, wenn der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann. Um Barlohn – und nicht Sachlohn – handelt es sich, wenn er unter der Bedingung einen Zuschuss zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen eigenen Versicherungsvertrag schließt. Ob es sich um Bar- oder Sachlohn handelt, ist für die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG erheblich. Sachbezüge sind bis 44 Euro monatlich steuerfrei (Bundesfinanzhof, Urteile vom 07.06.2018, Az.: VI R 13/16, und vom 04.07.2018, Az.: VI R 16/17).

AssCompact 10/2018

BGH: Zweifel an Wirksamkeit eines Schimmelausschlusses in der Leitungswasserversicherung

Ein Leistungsausschluss in der Gebäudeversicherung, demzufolge sich der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen generell nicht auf „Schäden durch Schimmel“ erstreckt, kann den Versicherungsnehmer nach Auffassung des BGH (Urteil vom 12.07.2018 – IV ZR 151/15) unangemessen benachteiligen.

Die Kläger hatten im Fußbodenbereich der Küche ihres Hauses Durchfeuchtungen festgestellt, die infolge einer Undichtigkeit der im Fußbodenaufbau verlegten Kaltwasserleitung entstanden waren. Sie ließen die Ursache beheben und sodann Trocknungsmaßnahmen durchführen. Der beklagte Gebäudeversicherer erstattete die dafür anfallenden Kosten.

Die Übernahme der Kosten für die Sanierung des mikrobiell belasteten Estrichaufbaus lehnte der Versicherer mit der Begründung ab, dass es sich hier um durch Schimmel verursachte Schäden handele, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien. In den vereinbarten Versicherungsbedingungen hieß es: „Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Schimmel.“

Nach Ansicht des BGH kann ein umfassender Ausschluss von Schimmelschäden wesentliche Rechte eines Versicherungsnehmers in einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Weise einschränken (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Zwar gibt es – so der BGH – keinen Rechtssatz, wonach in der Gebäudeversicherung in jedem Fall sämtliche Folgeschäden vom Versicherungsschutz umfasst sein müssen. Der Vertragszweck verbietet somit nicht jede auf Folgeschäden bezogene Einschränkung der Leistung.

Eine Leistungsbegrenzung, die jedwede Eintrittspflicht des Versicherers auch für typische Folgen eines längere Zeit unentdeckt gebliebenen Leitungswasserschadens ausschließt, löst sich jedoch nach Meinung des BGH vom Leistungsversprechen, das eine Kostenerstattung für Folgeschäden grundsätzlich einschließt. Sie greift zudem in die zentralen Leistungserwartungen des Versicherungsnehmers in erheblicher Weise ein und tangiert sein Bedürfnis, sich gegen solche Gefahren zu versichern, bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie bei der Mehrzahl der Versicherungsnehmer eintreten.

Dies führt im Ergebnis laut BGH zu einer einseitigen Begünstigung des Versicherers und zugleich zu einer Vernachlässigung des berechtigten Interesses des Versicherungsnehmers, gerade für solche Schäden Versicherungsschutz zu erhalten, für die er die Versicherung abschließt. Darin liegt ein so wesentlicher Eingriff in die Rechte des Versicherungsnehmers, dass der Vertragszweck partiell ausgehöhlt wird.

Zwecks Entscheidung in der Sache selbst hat der BGH den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen, um sachverständig klären zu lassen, ob Schimmelschäden regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folgen eines Leitungswasseraustritts sind. Auf der Grundlage dieser Tatsachenfeststellung ist dann letztlich die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der Leistungsausschluss für Schäden durch Schimmel wirksam ist oder den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt.

VersicherungsPraxis 09/2018



► RECHTSPRECHUNG

Wer haftet, wenn ein Kleinkind das Bad unter Wasser setzt

Die Eltern eines dreieinhalbjährigen Kindes verletzen nicht ihre Aufsichtspflicht, wenn ihr Kind alleine schlafen gelegt wird, dann unbeobachtet aufsteht und im Badezimmer einen Wasserschaden verursacht. Im konkreten Fall wollte die Gebäudeversicherung den Schaden zum Teil von der Mutter ersetzt haben, da sie nach ihrer Ansicht die elterliche Aufsichtspflicht verletzt hat.

Das Gericht sah dies anders. In einer geschlossenen Wohnung müsse ein Dreijähriger nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Es genüge, wenn sich der Aufsichtspflichtige in Hörweite aufhalte. Auch der Gang zur Toilette müsse nicht beaufsichtigt werden. Eine Überwachung sei insbesondere dann nicht erforderlich, wenn sonst eine vernünftige Entwicklung des Kindes – der Lernprozess im Umgang mit Gefahren – gehemmt würde. Auch die hier vorliegende Besonderheit des hakenden Spülknopfes würde zu keiner anderen Bewertung führen, so das Gericht (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.04.2018, Az.: I-4 U 15/18).

AssCompact 09/2018

D&O-Versicherung kommt nicht für Zahlungen nach Insolvenzreife auf

Nach einem Grundsatzurteil zur D&O-Versicherung kommt diese im Falle einer Unternehmensinsolvenz nicht für den Ersatz von rechtswidrigen Zahlungen durch den versicherten Geschäftsführer auf. Hintergrund ist, dass gemäß § 64 GmbH-Gesetz ein Geschäftsführer für Zahlungen persönlich einzustehen hat, wenn er diese leistet, obwohl die Gesellschaft bereits zahlungsunfähig ist. Ein Haftungsanspruch gemäß § 64 GmbH-Gesetz sei mit dem versicherten Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Vermögensschadens nicht vergleichbar. Die Gesellschaft erleide durch die Zahlungen keinen Vermögensschaden, da eine bestehende Forderung beglichen werde. Es handele sich vielmehr um einen „Ersatzanspruch eigener Art“, der allein dem Interesse der Gläubigergesamtheit diene. Die D&O-Versicherung sei nicht darauf ausgelegt, Gläubigerinteressen zu schützen. Auch sei es nicht möglich, sich auf ein Mitverschulden mehrerer Personen zu berufen. In dem Fall wären die Verteidigungsmöglichkeiten einer D&O-Versicherung im Vergleich zur Inanspruchnahme aus einem Schadenersatzanspruch sehr eingeschränkt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2018, Az.: I-4 U 93/16).

AssCompact 09/2018

Bei Zwischenstopp im Waschsalon kein versicherter Wegeunfall

Fährt ein Arbeitnehmer erheblich früher von zu Hause los, um vor Arbeitsbeginn noch Wäsche in einem Waschsalon zu waschen, der auf dem direkten Weg zur Arbeit liegt, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt auch, wenn sich der Unfall vor Erreichen des Waschsalons und auf der gewöhnlichen Strecke zur Arbeitsstätte ereignet (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2018, Az.: L 8 U 4324/16).

AssCompact 09/2018

Verkehrssicherungspflicht bei Sturz auf dem Schulparkplatz

Ein Besucher auf dem Grundstück einer Schule muss sich beim Ausfall der Außenbeleuchtung bei Dunkelheit den Verhältnissen anpassen und die Verkehrsflächen so annehmen, wie sie sich ihm erkennbar darstellten. Ein Verkehrssicherungspflichtiger muss nicht alle denkbaren Maßnahmen treffen, um einen Unfall völlig auszuschließen. Die Treppenstufen waren durch eine Laterne grundsätzlich ausreichend beleuchtet. Eine Notfallbeleuchtung ist nicht erforderlich. Angesichts der Dunkelheit hätte sich der Besucher besonders vorsichtig und langsam fortbewegen müssen (Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 07.05.2018, Az.: 4 U 1/18).

AssCompact 08/2018



► RECHTSPRECHUNG

Kfz-Haftpflichtversicherung auch für nicht offiziell stillgelegtes Fahrzeug

Für ein nicht offiziell stillgelegtes, ungenutztes Fahrzeug, das fahrbereit ist, muss auch dann eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, wenn sein Eigentümer es auf einem Privatgrundstück abgestellt hat. Die zweite Kfz-Haftpflichtrichtlinie sieht die Schaffung einer Stelle vor, die für Schäden durch ein nicht versichertes Fahrzeug aufkommt. Innerstaatliche Rechtsvorschriften können vorsehen, dass die Entschädigungsstelle auch den Eigentümer des Fahrzeugs in Anspruch nimmt, selbst wenn er die Schäden nicht verursacht hat (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 04.09.2018, Az.: C-80/17).

AssCompact 10/2018

Wer haftet bei Fußgängerunfall mit Pkw in einer 70-km/h-Zone

Verunfallt ein Fußgänger, der die Fahrbahn unter Missachtung des Verkehrs betritt, mit einem Pkw, der die auf 70 km/h überschreitet oder zu spät auf den Fußgänger reagiert, kann die Haftung im Verhältnis von 1/3 zulasten des Pkw-Fahrers und von 2/3 zulasten des Fußgängers zu verteilen sein. Fußgänger hätten das Beklagtenfahrzeug wahrnehmen und passieren lassen müssen, bevor sie die Fahrbahnbegrenzungslinie überschritten (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 10.04.2108, Az.: 9 U 131/16).

AssCompact 08/2018

Haftet der Betreiber einer Waschstraße bei grundlosem Bremsen eines Fahrzeugs?

Bei einem Vertrag über die Reinigung eines Fahrzeugs besteht die Schutzpflicht des Betreibers der Waschstraße, Fahrzeuge vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren. Dabei sind aber nur Vorkehrungen zu treffen, die nach den Umständen erforderlich und zumutbar sind. Technische Sicherungsvorkehrungen, die ein Auffahren beim Bremsen eines Fahrzeugs verhindern, sind bei Waschstraßen nicht üblich. Eine ununterbrochene Überwachung der Anlage ist nicht zumutbar und unverhältnismäßig. Den Betreiber einer Waschstraße trifft aber die Pflicht, die Benutzer über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren. Ist er dieser Pflicht nachgekommen, haftet er nicht (Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.04.2018, Az.: I ZR 244/16).

AssCompact 09/2018

BGH: Kürzung von Bewertungsreserven verfassungskonform

Die Neuregelung zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven in LVRG und VVG ist nicht verfassungswidrig. Lebensversicherern bleibt es damit erlaubt, Bewertungsreserven zu kürzen.

Konkret ging es um einen Vertrag bei der ehemaligen Victoria Lebensversicherung. Dieser bestand von 1999 bis zum Ende im Jahr 2014. Dem Versicherungsnehmer wurde vor Vertragsablauf eine Versicherungsleistung in Höhe von 50.274 Euro angekündigt, wovon auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven 2.821 Euro entfielen. Das entsprechende Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Höhe der anteiligen Bewertungsreserven zum Ablauftermin noch Änderungen unterliegen könne. Dem Versicherungsnehmer wurden schließlich nur Bewertungsreserven in Höhe von 148,95 Euro zugesprochen. Zur Zahlung des Differenzbetrags klagte der Bund der Versicherten (BdV), an den Vertrag mittlerweile abgetreten wurde.

Mit der Reform des LVRG wurde festgelegt, dass Versicherer Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer nur insoweit berücksichtigen dürfen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Verträgen mit Zinsgarantie überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Versicherer ihre Garantieverprechen im Niedrigzinsumfeld einhalten können. Geschützt werden sollen damit auch die Versicherten, die weiter im Kollektiv bleiben. Darin sieht der BGH keine Verfassungswidrigkeit. Er hält fest, dass zudem verschiedene Maßnahmen getroffen wurden, die wiederum einen Interessenausgleich schaffen würden (BGH, Urteil vom 27.06.2018, Az.: IV ZR 201/17).

AssCompact 08/2018

